

Bejagungsgrundsätze der Hochwildhegegemeinschaft Angeln (HHG Angeln)

Da es für die Bejagung des Sikawildes derzeit keine Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein gibt, erfolgt die Bejagung nach den bewährten Bejagungsgrundsätzen der HHG Angeln.

Die Bejagung des Damwildes erfolgt im Rahmen der bestehenden Richtlinien für die Hege und Bejagung des Damwildes in Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.

Innerhalb dieses Rahmens gilt für die HHG Angeln nachfolgendes:

1. Allgemeine Bejagungsgrundsätze für das Sika- und Damwild

- 1.1. Ziel der Hegegemeinschaft ist ein den Belangen der Land- und Forstwirtschaft zahlenmäßig angepasster Hochwildbestand. Grundlage für die Zusammenarbeit der Mitglieder zur Erreichung dieses Ziels sollen Offenheit, gegenseitiges Vertrauen, gewissenhafte Abschussdurchführung und gute Jagdnachbarschaft sein.
- 1.2. Das Geschlechterverhältnis des Frühjahrbestandes sollte etwa 1:1 betragen.
- 1.3. Die Erlegung kranken Wildes regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dabei ist zu bedenken, dass nach der Brunft regelmäßig völlig erschöpfte oder scheinbar laufkranke Hirsche zu beobachten sind, die sich bald wieder erholen.
- 1.4. Markiertes Wild sollte nach Möglichkeit nicht erlegt werden.
- 1.5. Notwendige Nachsuchen sind gewissenhaft unter Verwendung brauchbarer Hunde durchzuführen.
- 1.6. Stangen- und Endenbrüche bei Hirschen sind kein Abschussgrund.
- 1.7. Sämtliches Fallwild wird auf den Abschussplan angerechnet.
- 1.8. Um Fehlabschüsse zu vermeiden, wird in der HHG Angeln auf die Bejagung von Hirschen in der Nachtzeit verzichtet.
- 1.9. Reviereinrichtungen wie z.B. Hochsitze und andere Ansitzeinrichtungen sollten nur mit Zustimmung des Reviernachbarn näher als 100m an der Reviergrenze errichtet werden.

1.10. Zur Verminderung der Verbisschäden im Wald ist der Abschuss von Schmaltieren und Kälbern möglichst früh durchzuführen. Bei Kälbern und Schmaltieren sind das schwächste, bei Alttieren geringe oder alte Stücke, bevorzugt zu erlegen, wobei führende Stücke grundsätzlich nicht erlegt werden dürfen.

1.11. Insbesondere in den ersten Monaten der Jagdzeit sollen einzeln ziehende vermeintliche Schmaltiere oder Alttiere nicht erlegt werden, damit keine führungslosen Kälber verbleiben.

2. Bejagungsgrundsätze für das Sikawild

2.1 Hirsche – Klasseneinteilung:

- **Hirschkälber**

- **Klasse III** Junge Hirsche:
1jährige bis 2jährige Hirsche

- **Klasse II** Mittelalte Hirsche:
3jährige bis 7jährige Hirsche

- **Klasse I** Alte Hirsche:
8jährige und ältere Hirsche

In der HHG Angeln werden Sikahirsche in den einzelnen Klassen im Rahmen des Abschussplanes wie folgt erlegt:

- ❖ Schwache Hirschkälber, deren Anteil am Gesamtkälberabschuss nicht mehr als ein Drittel betragen sollte

Klasse III

- ❖ Spießer, unabhängig von der Länge der Spieße
(bis Lauscherhöhe mit kleinen Vereckungen oder Auswüchsen, jedoch nicht abgebrochen)
- ❖ 2- Jährige Hirsche mit schwacher Geweihbildung

Klasse II

- ❖ Hirsche bis zum ungeraden Achter,
- ❖ bzw. mit fehlenden oder sehr kurzen Enden
- ❖ Fehlabschüsse ab dem Alter 7 Jahre werden der Klasse I angerechnet!

Klasse I

- ❖ Mindestens achtjährige Hirsche, die eine Mindestpunktzahl von 140 Punkte** aufweisen.

Sonderregelung in der HHG Angeln

- ❖ Hirsche ab dem 7. Kopf, die unter 140 Punkte** haben und die aufgrund des Alters in die Klasse I eingestuft würden, fallen in die Klasse II.
- ❖ Hirsche ab dem 5. Jahr unter 130 Punkte** (abgebrochene Enden allein sind kein Abschussgrund) werden ebenfalls als Hirsche der Klasse II auf den Abschussplan angerechnet.
- ❖ Hirsche ohne Geweihbildung (Mönche) sind allgemein über den Abschussplan hinaus frei und werden der Klasse III zugeordnet.

*** Punktwertung nach der „Madriker CIC-Formel“*

2.2 Kahlwild

Zur Wahrung eines naturgemäßen Geschlechter- und Altersaufbaues ist der vorgesehene Kahlwildabschuss so zu gliedern, dass

ca. 40% Kälber

ca. 20% Schmaltiere

ca. 40% Alttiere

erlegt werden.

Führende Alttiere sind immer zu schonen.

2.3 Allgemeines

In der HHG Angeln wird beim Sikawild kein Frühjahrszielbestand angestrebt. Dieses ergibt sich aus dem §1 Abs. 2 BJJ.

3. Bejagungsgrundsätze für das Damwild

3.1 Hirsche – Klasseneinteilung

- **Hirschkalber**
- **Klasse III** Junge Hirsche:
1jährige und 2jährige Hirsche
- **Klasse II** Mittelalte Hirsche:
3 bis 7 jährige Hirsche

- **Klasse I** Alte Hirsche:
mindestens 8 jährige und ältere Hirsche

In der HHG Angeln werden Damhirsche in den einzelnen Klassen im Rahmen des Abschussplanes wie folgt erlegt:

- ❖ Schwache Hirschkalber, deren Anteil am Gesamtkälberabschuss nicht mehr als ein Drittel betragen sollte.

Klasse III

- ❖ 2-jährige Hirsche
In dieser Klasse sollen Knieper erlegt werden, wobei Hirsche mit fehlerfreien Schaufeln und Masse zu schonen sind. Spießler sollen in den nächsten Jahren grundsätzlich nicht gestreckt werden.

Klasse II

- ❖ 3 bis 7- jährige Hirsche
- ❖ Fehlabschüsse ab dem Alter 8 Jahre werden der Klasse I angerechnet!

Hirsche mit besonders abnormer Geweihbildung, die den Kriterien der Sonderregelung entsprechen. **Alle übrigen Hirsche der Klasse II werden geschont!**

Klasse I

- ❖ Mindestens 8- jährige Hirsche. Für ausgereifte Ernteschaufler wird jedoch weiterhin ein Zielalter von 10 Jahren angestrebt.

Sonderregelung in der HHG FL

- ❖ Deutlich zurückgesetzte (fehlende Aug- oder Mittelsprosse, kleine oder schmale Schaufeln) und abnorme Hirsche mit Einstängigkeit, einseitiger Schaufelbildung oder nur noch Stangen ohne Schaufelbildung jenseits des Zielalters von 10 Jahren werden entgegen der obigen Ausführung als Hirsche der Klasse II auf den Abschussplan angerechnet.
- ❖ Hirsche ohne Geweihbildung (Mönche) sind allgemein über den Abschussplan hinaus frei und werden der Klasse III zugeordnet.

3.2 Kahlwild

Zur Wahrung eines naturgemäßen Geschlechter- und Altersaufbaues ist der vorgesehene Kahlwildabschuss so zu gliedern, dass:

- ca. 40% Kälber
- ca. 20% Schmaltiere
- ca. 40% Alttiere

erlegt werden.

Führende Alttiere sind immer zu schonen.

3.3 Allgemeines

In der HHG Angeln wird beim Damwild kein Frühjahrszielbestand angestrebt. Dieses ergibt sich aus dem §1 Abs. 2 BJG.

In der Regel sind weiße Stücke über den Abschussplan hinaus vorrangig zu erlegen.

Dieses gilt für männliche und weibliche Stücke gleichermaßen.

4. Bejagungsgrundsätze für das Rotwild

In den Revieren östlich der Autobahn A7 ist innerhalb der Jagdzeit jedes Stück Rotwild im Rahmen der Waidgerechtigkeit zu erlegen, um einer möglichen Verbastardierung mit dem Sikawild vorzubeugen. **Bei führenden Stücken muss zuerst das Kalb und dann das dazugehörige Rottier erlegt werden.**

5. Bejagungsgrundsätze für das Schwarzwild

- ❖ Beim Schwarzwild ist eine konsequente Bejagung im Rahmen der gültigen Jagdzeiten unter Beachtung der Waidgerechtigkeit anzustreben.
- ❖ **Führende Bachen sind zu schonen.** Einzelne gehende weibliche Sauen sind ab Januar besonders kritisch anzusprechen.
- ❖ Hegemaßnahmen sind zu unterlassen
- ❖ Um die Bestandsentwicklung einschätzen zu können, sind Beobachtungen und Abschüsse über die Obmänner an den Vorstand zu melden.